



Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach Am Markt 3 · 56841 Traben-Trarbach · www.vgtt.de

Gewerbeverein Traben-Trarbach e.V. z.Hd. Frau Martina Marx Postfach 1282 56832 Traben-Trarbach

Telefonzentrale: Telefax (Zentral): eMail-Zentraleingang:

Fachbereich: Sachgebiet:

Dienstgebäude:

(0.6541)708-0(0.6541)708 - 248Rathaus@vgtt.de Bürgerdienste

Servicezentrum Bürgerbüro Verwaltungsgebäude II,

Brückenstraße 11, 56841 Traben-Trarbach Herr Hans Dieter Müllen

06541/708-266

06541/708-263

Sachbearbeitung: Telefondurchwahl:

Telefaxdurchwahl: eMail-Kontakt:

Muellen.HD@vgtt.de Ihr Schreiben vom: 05.11.2023

Ihr Aktenzeichen:

Unser Zeichen:

FB 3.1 - 148-00 Datum: 27.12.2023

Verkaufsoffener Sonntag

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages haben wir nach Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Institutionen verkaufsoffene Sonntage für 2024 festgesetzt.

In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Rechtsverordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage zur Mitkenntnis und mit der Bitte um Beachtung.

Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung haben die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmenden Firmen an geeigneter Stelle in ihrer Verkaufsstelle auszulegen bzw. auszuhängen.

Wir bitten den teilnehmenden Firmen eine Ausfertigung der Rechtsverordnung auszuhändigen.

Ihrer Veranstaltung wünschen wir einen erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

H.D.Müllen)

Anlage: Rechtsverordnung





Rechtsverordnung

nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Traben-Trarbach

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Traben-Trarbach folgende Rechtsverordnung erlassen:

S 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Traben-Trarbach dürfen an folgenden Sonntagen

17.03.2024, 28.04.2024, 08.09.2024 und 06.10.2024,

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBI. I S. 1170) in der zur Zeit geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am 17.03.2024, 28.04.2024, 08.09.2024 und 06.10.2024 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBI. I S. 965) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter kann nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetz vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der zur Zeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden.

8 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

56841 Traben-Trarbach, den 27.12.2023

(Dienstsiegel)

Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach - als Örtliche Ordnungsbehörde -

> (Marcus Heintel) Bürgermeister